

Satzung der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft

September 2002

Satzung der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma „Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft“.
Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung Hamburgs sowie die Versorgung des Hamburger Umlandes mit öffentlichem Personennahverkehr.

Hierzu gehören der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Schnellbahnen, Stadtbahnen oder ähnlichen Bahnen, Bussen und Schiffen sowie damit zusammenhängende oder ergänzende Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist berechtigt zum Erwerb, zur Errichtung und zum Betrieb von Unternehmen oder Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Hierzu kann sie auch ihre Versorgungstätigkeit über die Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Hamburger Umlandes hinaus ausweiten.

2. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, derartige Unternehmen zu pachten oder ihr gehörige zu verpachten oder sich an derartigen Unternehmen und solchen, die die Zwecke der Gesellschaft zu fördern geeignet sind, in irgendeiner Form zu beteiligen. Sie kann auch Gesellschaften dieser Art gründen.
3. Die Gesellschaft hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, zum Beispiel arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

Abschnitt II

Grundkapital und Aktien

§ 3

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 88.938.200,00.

Es ist eingeteilt in 1.710.350 Stückaktien. Diese verteilen sich wie folgt:

720.172	auf den Inhaber lautende A-Stückaktien
219.616	auf den Namen lautende B-Stückaktien
768.898	auf den Namen lautende C-Stückaktien
1.664	auf den Namen lautende B-Vorzugs-Stückaktien

2. Die ausgegebenen Aktienurkunden behalten ihre Gültigkeit. Aktienurkunden im Nennbetrag von DM 100,00 gelten als Aktienurkunde über eine Stückaktie, Aktienurkunden im Nennbetrag zu DM 1.000,00 als Sammelurkunde über 10 Stückaktien und die B-Vorzugs-Aktienurkunde im Nennwert von DM 166.400,00 als Sammelurkunde über 1.664 Stückaktien.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) auszustellen. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Sammelaktien ist ausgeschlossen.
4. Die Übertragung der auf den Namen lautenden Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

§ 4

Gewinnanteile, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Gewinnanteilscheinen vor Ablauf der gedachten vierjährigen Frist anmeldet und glaubhaft macht, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Gewinnanteilscheine gegen Empfangsbescheinigung ausgezahlt werden.

Abschnitt III

Verfassung der Gesellschaft

§ 5

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Personen.

§ 7

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus je acht Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Die Wahl der Mitglieder der Arbeitnehmer erfolgt nach dem Mitbestimmungsgesetz. Die Mitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt.

Diese Regelungen treten mit Ablauf der Hauptversammlung in Kraft, die über den Jahresabschluss 2002 beschließt.

2. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens auf die nach § 102 Aktiengesetz zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.

4. Im Fall vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt werden.
5. Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter entsprechend § 27 Mitbestimmungsgesetz.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters vorzunehmen.

§ 9

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Festsetzung der Zahl sowie die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
3. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen; eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 3. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
 4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
 6. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,

7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
 9. der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen.
4. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
 5. Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für den Vorstand, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
 6. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 11

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen. Der nach § 27 Abs. 2 MitbestG gebildete Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die §§ 27, 29 Abs. 2, 31 und 32 MitbestG bleiben unberührt.
3. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

Die Hauptversammlung

§ 12

Die Rechte und Pflichten der Hauptversammlung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

1. Die Hauptversammlung findet in Hamburg statt.
2. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.
3. Die Einberufung zur Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre ihre Aktien hinterlegen müssen, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Tag der Veröffentlichung ist hierbei nicht mitzurechnen.

§ 14

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche bei der Gesellschaft, bei einem Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung - diesen Tag nicht mitgerechnet - während der üblichen Geschäftsstunden ihre Aktien hinterlegen. Sie werden durch die über diese Hinterlegung ausgestellte Bescheinigung legitimiert.
2. Der Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle wird dadurch genügt, dass die Aktien oder die Rechte an einem Sammelbestand oder auf einen Anteil an ihm mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie von einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.
3. Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem deutschen Notar ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in Abschrift spätestens am zweiten Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft einzureichen.
4. Sonnabende gelten nicht als Werktage im Sinne von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3.
5. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Abschnitt IV Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 15

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 16

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
3. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses im Falle des § 173 Abs. 1 Aktiengesetz über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen.

Abschnitt V
Beziehung zur Freien und Hansestadt Hamburg
und deren Gewähr für einen 5 %igen Gewinnanteil
auf die A-Aktien

§ 17

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
2. Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in Absatz 1 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 dieses Absatzes zu treffen.

§ 18

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat den Aktionären gegenüber die Gewähr für einen jährlichen Gewinnanteil von fünf vom Hundert der A-Aktien übernommen. Sie wird die hierfür erforderlichen Mittel, gekürzt um Ausgleichszahlungen von Dritten, der Gesellschaft zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stellen. In gleicher Weise hat die Freie und Hansestadt Hamburg die Gewähr für die Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen übernommen. Die letztere Bestimmung gilt nicht für eine im Jahre 1928 erfolgte Ausgabe von Schuldverschreibungen in Gesamthöhe von USA-Dollar acht Millionen.

Abschnitt VI

Auflösung der Gesellschaft

§ 19

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird ihr Vermögen zwischen den A-Aktien, B-Aktien und C-Aktien nach Maßgabe des Verhältnisses dieser Aktienarten zu dem Gesamtgrundkapital der Gesellschaft geteilt. Die B-Vorzugs-Aktie wird – ausgenommen den Fall der Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch die Freie und Hansestadt Hamburg – mit fünfundzwanzig vom Hundert ihres Nennwertes vorweg befriedigt.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 20

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 21

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in dieser Satzung ergeben sollte.

